

# Bekanntmachung

## Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan zur Erzeugung von elektrischer Energie „Photovoltaikanlage Diepoltshof“

- I. Der Stadtrat Nabburg hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die 9. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan festgestellt. Der geplante Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 1604 (Teilfläche), 1606 und 1606/2 der Gemarkung Brudersdorf und liegt zwischen den beiden Ortschaften Passelsdorf im Norden und Diepoltshof im Süden und wird durch die Bundesautobahn 6 durchschnitten.

**Mit Bescheid vom 08.10.2019 hat das Landratsamt Schwandorf die 9. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Stadt Nabburg genehmigt.**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplan wirksam.**

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aus und können in der **Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg, Zimmer 5.2**, auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

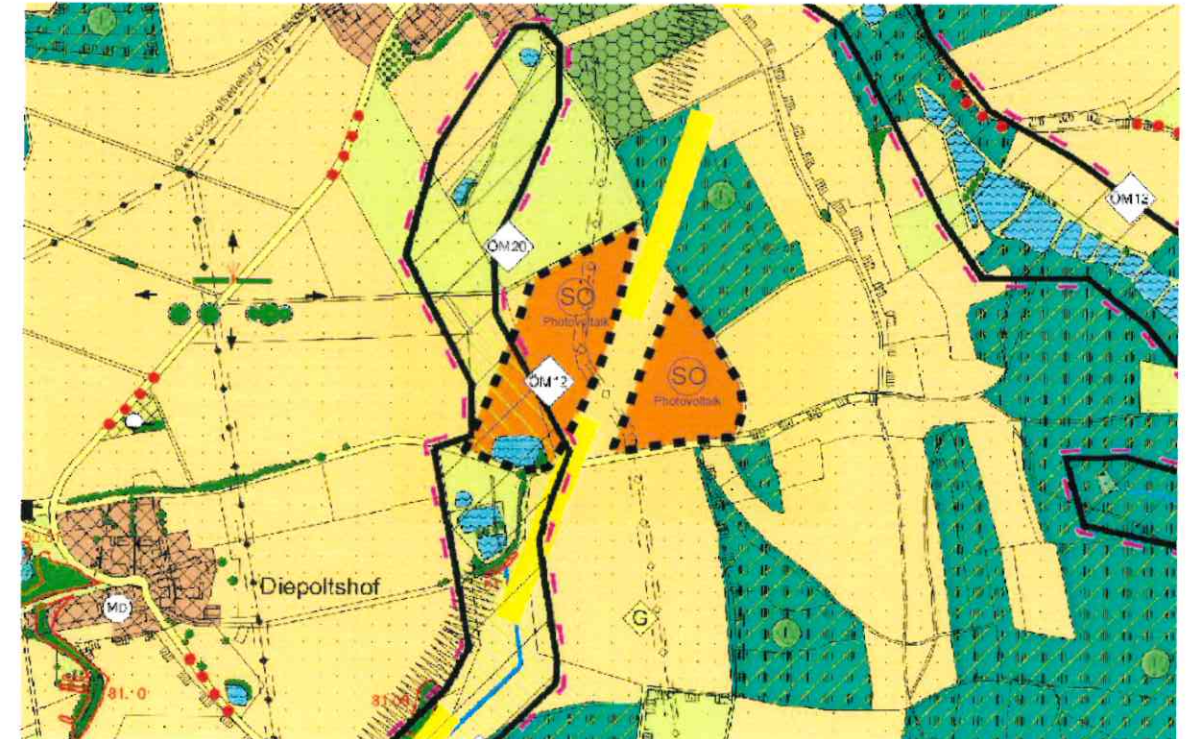
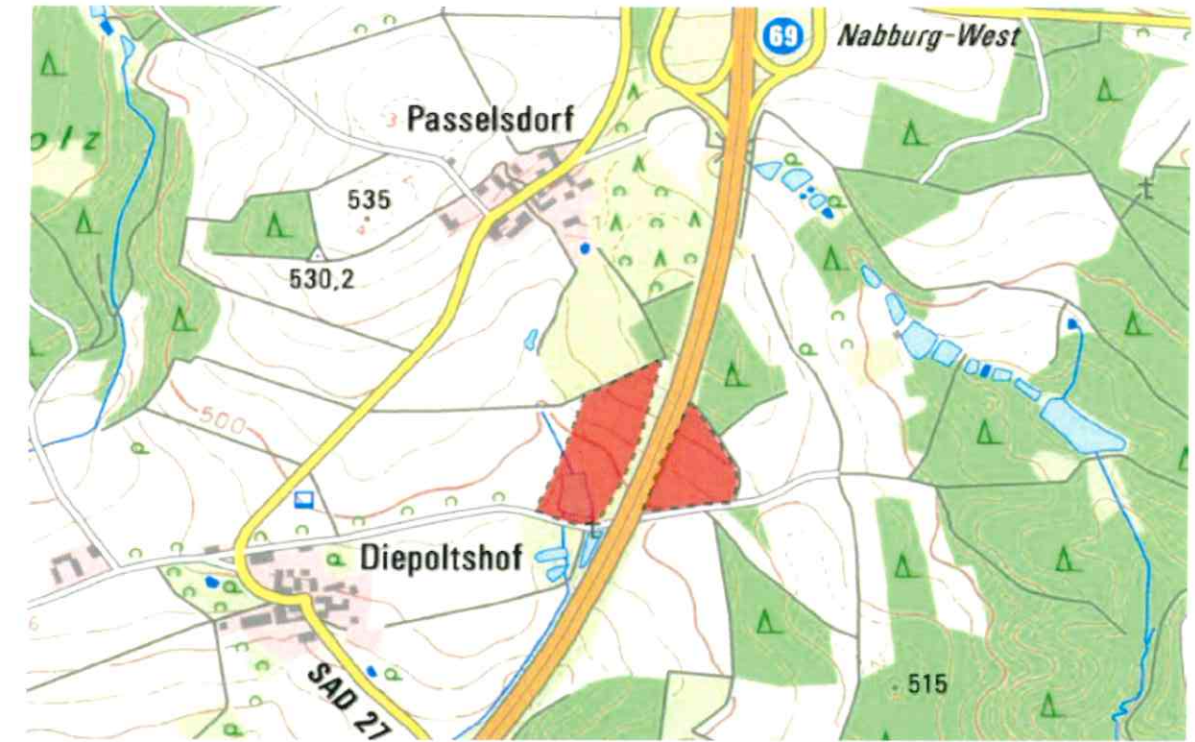
eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Ebenso werden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Nabburg ([www.nabburg.de](http://www.nabburg.de)) veröffentlicht.

- II. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Flächennutzungsplan- mit Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Nabburg, 23.10.2019

Stadt Nabburg

Schärtl  
1. Bürgermeister



Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Nabburg durch Niederlegung der Änderung des Flächennutzungsplans und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag.

Die Bekanntmachung wurde  
angeschlagen am: 23.10.2019 \_\_\_\_\_  
abgenommen am: 15.11.2019 \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die Flächennutzungsplanänderung ist somit am 23.10.2019 wirksam geworden.

Nabburg, 23.10.2019

Schärtl  
Schärtl, 1. Bürgermeister